

Satzung
des
Regattaclubs Zwenkau
vom 07.04.2019

§ 1	Name des Vereins, Sitz, Eintragung	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Verbandsmitgliedschaft	3
§ 5	Vereinsmitgliedschaft	4
§ 6	Vereinsausschluss	5
§ 7	Beitragswesen	5
§ 8	Organe des Vereins	6
§ 9	Mitgliederversammlung	6
§ 10	Vorstand	7
§ 11	Auflösung des Vereins und Vermögensanteil	8

§ 1 Name des Vereins, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Regattaclub Zwenkau“.
- (2) Sitz des Vereins ist Zwenkau.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Borna eingetragen und führt nach der Eintragung den Zusatz e. V..

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Segel- und Wassersports.
- (2) Der Zweck des Vereins wird unter anderem erreicht durch:
 - a) Organisation eines geordneten Trainings-, Spiel- und Schulungsbetriebes;
 - b) Durchführung von Regatten und sportlichen Veranstaltungen, Lehrgängen und Ausbildungskursen zur Erlangung von Motor- und Segelbootführerscheinen, Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträgen etc.;
 - c) Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter, Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie Schiedsrichtern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuer-Begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils des Vereinsvermögens.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein wird Mitglied des Kreissportbundes Leipziger Land, des Landessportbundes, des Seglerverbandes Sachsen e.V. und des Deutschen Seglerverbandes.

- (2) Er schließt sich den Satzungsbedingungen und Ordnungen des Kreissportbundes an.
- (3) Die Mitglieder erkennen durch Ihren Beitritt die unter Absatz 2 aufgeführten Bestimmungen an und unterwerfen sich diesen Regelungen ausdrücklich.

§ 5 Vereinsmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sein. Mit der Stellung des Aufnahmeantrags ist zu wählen, ob eine aktive oder passive Mitgliedschaft beantragt wird.
- (2) Bei passiver Mitgliedschaft ist der Antrag bis zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch spätestens bis zum 15. November, für das darauffolgende Kalenderjahr dem Vorstand vorzulegen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und mit Zahlung der für das aktuelle Jahr anfallenden monatlichen Vereinsbeiträge und der Zahlung der Aufnahmegebühr erworben.
- (5) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (6) Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrages schriftlich widerspricht und die gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung zu zahlende Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge gezahlt wurden.
- (7) Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt oder
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein (vgl.§ 6).
- (8) Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist spätestens bis zum 15. November (Zugang schriftlich gegenüber dem Vorstand) zu erklären.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 6 Vereinsausschluss

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

- a) bei unehrenhaften oder unsportlichen Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - b) bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnung des Vorstandes oder der Übungsleiter sowie der Vereinsdisziplin,
 - c) bei vereinsschädigendem Verhalten oder
 - d) wenn der fällige und angemahnte Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der nächsten drei Monate nach dessen Fälligkeit nachentrichtet wurde.
- (2) Ein Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, muss zuvor Gelegenheit zu einer Stellungnahme haben (rechtliches Gehör).
 - (3) Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist mittels Einschreiben/Rückschein zuzustellen.
 - (4) Der Entscheidung über den Ausschluss kann das Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
 - (5) Der ordentliche Rechtsweg für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

§ 7 Beitragswesen

- (1) Es ist von jedem Mitglied ein Aufnahmebeitrag und ein jährlicher Vereinsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf Sonderbeiträge festsetzen, die einzeln begründet sein müssen und zeitlich befristet werden können.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann ebenso beschließen, dass für erfolgreiche, sportlich aktive Mitglieder, die in besonderer Weise den Verein nach außen vertreten, geringere Jahrebeiträge erhoben werden, wenn es sich um Schüler, Auszubildende oder Studenten handelt oder die Zugehörigkeit zu einem Leistungskader des sächsischen oder deutschen Segelverbandes erreicht wurde.
- (4) Bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen, die das Fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten darf. Minderjährige sind von der Zahlung einer Umlage befreit.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder Arbeitsleistungen zur Erstellung oder Instandhaltung und Instandsetzung von Vereinsanlagen und Vereinseinrichtungen erbringen müssen.
- (6) Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und dieser Satzung als Anlage 1 beigelegt ist.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand
- (2) Die Aufnahme in die Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Organmitglieder erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit weder eine Vergütung noch einen Aufwendersatz nach § 670 BGB. Anfallende Auslagen für Fahrt- und Übernachtungskosten im Rahmen von überregionalen notwendigen Veranstaltungen können durch Vorstandsbeschluss ersetzt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind ausschließlich:
 - a) Wahl des Vorstandes;
 - b) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
 - c) Satzungsänderungen;
 - d) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes;
 - e) Entlastung des Vorstandes;
 - f) Festlegung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr gemäß § 7;
 - g) Beschluss über die Erhebung einer Umlage oder eines Sonderbeitrages gem. § 7;
 - h) Beschluss der Beitragsordnung und deren Änderungen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a) auf Antrag des Vorstandes oder
 - b) auf schriftlichen Antrag von 25 % der Mitglieder.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder per e-mail mit einer Frist von 14 Tagen. Für die Rechtzeitigkeit des Zugangs der Einladung ist die Aufgabe bei der Post (Datum des Poststempels) oder die Versendung per e-mail entscheidend.

- (6) Leiter der Mitgliederversammlung ist der Präsident, im Fall seiner Verhinderung der Vizepräsident. Bei dessen Verhinderung legen die restlichen Vorstandsmitglieder den Leiter der Mitgliederversammlung fest.
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der aktiven Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein mangels ausreichender Anzahl anwesender Mitglieder, ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei dieser besteht Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (8) Die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und jegliche Belastung von Liegenschaften erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, der Beschluss von Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet wird.
- (11) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte in der Versammlung, in der auch der Vorstand neu gewählt wird, mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes, die den jährlichen Bericht des Schatzmeisters gemeinsam prüfen. Hierzu ist der Bericht den Kassenprüfern zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten, die Belege hat der Schatzmeister auf Wunsch vorzulegen, die Belegprüfung findet grundsätzlich in den Räumlichkeiten des Schatzmeisters oder im Clubhaus oder nach Absprache der Beteiligten statt.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens fünf weiteren Mitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes.
- (2) Der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen (§ 26 BGB).
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins nach innen und nach außen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Dokumentation der Beschlüsse erfolgt im Sitzungsprotokoll, welches vom

Protokollführer und vom Präsidenten zu unterschreiben ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung beschliessen, welche die Aufgabenverteilung des Vorstandes oder die Gründung von Beiräten für besondere Aufgabengebiete und die Mitwirkungsmöglichkeiten von sich bildenden Klassenvereinigungen gesondert festlegt.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus, kann ein anderes Vorstandsmitglied bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Vorstandes dessen Amt übernehmen. Der Vorstand wird dadurch entsprechend verkleinert. Der Vorstand entscheidet per Beschluss, welches Vorstandsmitglied das Amt übernimmt. Es kann nur ein Mitglied des Vorstands auf diese Weise ersetzt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensanteil

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein. Wird die Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tage eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) In der gleichen Versammlung sind die Liquidatoren zu bestellen.
- (5) Das nach der Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen ist dem Kreissportbund Leipziger Land mit der Maßnahme zu übertragen, es wiederum ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zur Förderung des Segelsports zu verwenden.

Zwenkau, den 07. April 2019